

## **Bericht des Regierungsrats zuhanden der ersten Lesung der revidierten Richtplanung 2006 bis 2020 im Kantonsrat**

vom 12. September 2006

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der vorliegenden revidierten Richtplanung 2006 bis 2020 werden die Ziele und die Aufgaben für die Umsetzung der Langfriststrategie 2012+ und insbesondere die Unterstützung der bereits weit vorangeschrittenen Steuerstrategie und des Kantonsmarketings festgelegt.

Zur objektiven und sachgerechten Beurteilung der Richtplanungsrevision ist die Kenntnis des Richtplanberichts, der Richtplantexte und der Richtplankarte unentbehrlich. Die nachfolgende Zusammenfassung des Arbeitsgangs und der wichtigsten Inhalte vermittelt einen vollständigen Überblick und kann bei näherem Interesse auch als Wegweiser zu den massgebenden Unterlagen der kantonalen Richtplanung dienen. Die entsprechenden Kapitelnummern des Richtplanberichts sind jeweils angefügt.

Wir beantragen Ihnen, auf das Genehmigungsverfahren der erneuerten kantonalen Richtplanung in erster Lesung einzutreten.

Sarnen, 12. September 2006

Im Namen des Regierungsrats  
Landammann: Hans Wallimann  
Landschreiber: Urs Wallimann

### **1. Inhalt und Rechtswirkung der Richtplanung**

Grundlegend für die Beratung ist das Verständnis der Besonderheiten des vorgelegten Entwurfs: Der Entwurf enthält keine unmittelbar rechtsverbindlichen Elemente; in dieser Hinsicht darf er nicht mit einer Ortsplanung oder einer Sachplanung gleichgesetzt werden. Er enthält Handlungsanweisungen an Behörden aller Stufen, also der Gemeinden, des Kantons und des Bundes. Er ist also verwaltungsanweisend, das heisst, die betroffenen Instanzen müssen handeln und dafür sorgen, dass die Ziele der Richtplanung in wirksame Konzepte, Planungen und Projekte umgesetzt werden. Die Richtplanung vermittelt dazu wohl einen sachlichen und zeitlichen Rahmen, aber das anschliessende Handeln der Behörden liegt in ihrer eigenen Verantwortung.

Entsprechend den Eigenheiten des Raumes Obwalden und dem hohen Rang, welcher der Gemeindeautonomie und den persönlichen Grundrechten zugemessen wird, folgt die Umsetzung der kantonalen Richtplanung einem ausgesprochen kollektiven, aber deshalb auch kooperativen Modell. Das heisst, dass die Umsetzung der Planungsziele in wirksame Planungen und Projekte wenn immer möglich durch diejenigen verantwortet werden soll, die anschliessend auch für den Vollzug und die Realisierung zuständig sind. Diese

Arbeiten werden in einem umfassenden Aktionsprogramm aufgezeigt, innerhalb dessen der Kanton die Gesamtkoordination im Sinne der Ziele und Vorgaben des Richtplans und die eigenen Umsetzungen betreut. Es geht also nicht um die obrigkeitliche Verfügung einer vorgängig entworfenen räumlichen Ordnung von „oben nach unten“ sondern vielmehr um eine schrittweise Umsetzung und Konkretisierung von koordinierten, räumlich zugeordneten Planungszielen „von unten nach oben“.

So ist der Richtplanungsentwurf zu verstehen als eine koordinierte, auf die heutige Raumordnung räumlich abgestimmte Anzahl von Planungszielen, gestützt auf die regierungsrätliche Langfriststrategie 2012+, auf die allgemeingültigen Ziele und Anliegen der Raumplanung und alle vorgängigen, rechtskräftig oder im Entwurf vorliegenden Planungen der Gemeinden, des Kantons und des Bundes. Mit dem Entwurf zur erneuerten kantonalen Richtplanung ist erst ein Teil der Arbeit getan, der zweite Teil ist die weitere planerische Umsetzung. Diese wird voraussichtlich ebenso lange dauern wie der Entwurf, also etwa drei bis fünf Jahre. Insgesamt entspricht das dem normalen Revisionszyklus einer Richtplanung von rund zehn Jahren.

Die Ziele der Richtplanung lassen sich grob in drei Gruppen gliedern:

- die Ziele zur Erhaltung und Förderung der typischen obwaldnerischen Eigenheiten des Lebensraums, also seiner Identität,
- die Ziele im Zusammenhang mit der Standortförderung und interkantonalen und interregionalen Positionierung des Kantons, und schliesslich,
- die allgemeinen raumplanerischen Ziele betreffend das Funktionieren des Raums, die Schutzfunktionen und so weiter.

Ein unverzüglicher Start für die Umsetzung der Ziele im Rahmen des Aktionsprogramms ist nicht in jedem Fall erforderlich, aber insbesondere in den Bereichen Identität und Standortförderung sehr wünschbar. Die Umsetzung wird namentlich in der Amtsdauerplanung 2006 bis 2010 sowie in der rollenden Integrierten Aufgaben- und Finanzplanung 2007 bis 2010 weiter konkretisiert und priorisiert.

Im Folgenden werden der Ablauf der Richtplanrevision, seine wichtigsten Elemente und das weitere Vorgehen zusammengefasst. Zusammen mit der Einleitung erlauben sie ein generelles Urteil über den Gesamtprozess der kantonalen Richtplanung. Ein vertieftes Urteil in Teilbereichen erfordert allerdings den Rückgriff auf den eigentlichen Richtplanbericht mit den Richtplantexten und die Richtplankarte.

## **2. Vorarbeiten: Grundlagen und Planungsziele**

### 2.1 Der Kanton Obwalden und die Raumplanung

Raumnutzung und Raumordnung wandeln sich ständig. Es gibt immer mehr Menschen. Der technische Fortschritt und die Komfortansprüche steigen unaufhaltsam. Der Kanton Obwalden ist davon nicht ausgenommen. Die Notwendigkeit einer wirksamen Raumplanung wurde im Kanton schon sehr früh erkannt. Die ersten Zonenpläne sind Jahrzehnte alt, und 1987 genehmigte der Kantonsrat die erste kantonale Richtplanung. Sie ist also fast 20 Jahre alt. Der Raum und die ihn prägenden Einflüsse haben sich seither aber drastisch verändert. Die Richtplanung 1987 hat sich bewährt, muss aber zwingend revidiert, das heisst den heutigen Gegebenheiten und den daraus folgenden Zukunftsaussichten angepasst werden (2.3).

### 2.2 Der heutige Raum bildet die Ausgangslage (4)

Der heutige Raum, sein Aufbau und seine Elemente bilden die Ausgangslage für die Revision und sind das Wichtigste für die neue kantonale Richtplanung. Das meiste davon war immer schon da und wird hoffentlich auch weiter da bleiben. Es prägt den Charakter, die Eigenart, die Identität des Obwaldner Raumes. Sorgfalt im Umgang mit diesen Traditionen ist eines der Hauptkennzeichen der revidierten Richtplanung. Wertvolle Einsichten dazu vermittelt die Siedlungs- und Planungsgeschichte Obwaldens (3). Der ständige Wandel des Raumes geht von der Ausgangslage aus und muss ständig mit dieser ver-

einbar bleiben. Das ist eine der Grundaufgaben der Raumplanung. Was bewirkt den Wandel?

### 2.3 Äussere und innere Einflüsse auf die Raumordnung

Unbeeinflussbar sind die globalen Trends wie Bevölkerungszunahme, technologische Entwicklungen, Zunahme der Komfortansprüche, Freizeitverhalten usw. und ihre grundsätzlichen Wirkungen (5). Dass sie sich auf den Obwaldner Raum auswirken, kann nicht beeinflusst werden.

Sehr wohl zu beeinflussen ist aber die Art und Weise, *wie* sich die übergeordneten Einflüsse konkret auf den Obwaldner Raum auswirken sollen, und von dem handelt die Richtplanung. Zum Beispiel bei der Beantwortung der Frage, ob die anhaltende Bevölkerungs- und Arbeitsplatzzunahme zu einer weiteren Anonymisierung und Verflachung der Erscheinung Obwaldens führen soll, oder ob dafür zu sorgen sei, dass Siedlungsbilder und Landschaft ihre traditionellen Merkmale und ihre Attraktivität möglichst behalten sollen.

### 2.4 Zielsetzungen

Es gibt raumplanerische Zielsetzungen, die überall die gleichen sind, wie funktionierender Verkehr, Naturschutz, richtig bemessene öffentliche Bauten und Anlagen. Sie sind meist unbestritten.

Politisch bedeutender sind jene Planungsziele, die auf Grund ihrer besonderen Voraussetzungen nur für den Raum gelten, für den geplant wird. Sie werden auf Grund einer Einschätzung der Entwicklungsperspektiven und -potenziale des Raums (6) durch die Planungsbehörde festgelegt und zusammen mit den allgemeinen raumplanerischen Zielen der Planung zu Grunde gelegt. Für die Revision der kantonalen Richtplanung ist das die regierungsrätliche Langfriststrategie 2012+ mit ihren strategischen Leitideen für die einzelnen Politikbereiche und Hinweise auf staatliche Massnahmen zu ihrer Umsetzung. Ihre raumrelevanten Ziele sind im Planungsbericht zusammengefasst (7):

#### **Volkswirtschaft**

- Der Kanton wird als zentrumsnahe attraktive Wohn-, Arbeits- und Erholungsregion in einem intakten Lebensraum wahrgenommen.
- Die Bevölkerung wächst bis ins Jahr 2020 auf 38 000 Einwohnerinnen und Einwohner an oder durchschnittlich um knapp 300 Personen im Jahr.
- Die Zuwanderung von einkommens- und vermögensstarken Bevölkerungssegmenten wird in allen Bereichen begünstigt.
- Touristische Infrastrukturen werden in den Schwerpunktgebieten Engelberg und Melchsee-Frutt ausgebaut.

#### **Raumordnung, Umwelt und Energie**

- Die Verfügbarkeit von Wohnbauland wird verbessert und durch Zonen mit hoher Wohnqualität ergänzt.
- In einer konzentrierten Wirtschaftszone im Raum Alpnach und Sarnen-Nord (in Verbindung mit der A8) wird verfügbares Industrie- und Gewerbeland für dynamische und wertschöpfungsstarke Unternehmen angeboten.
- Der schützenswerte Landschaftsraum mit seinen Natur- und Kulturwerten sowie Gewässern bleibt erhalten.
- Das Gleichgewicht zwischen ökologischen, ökonomischen und sozialen Funktionen des Landschaftsraums wird so entwickelt, dass es nachhaltig ist und somit auch für kommende Generationen Bestand hat.

## **Verkehr und Infrastruktur**

- Die Planung von öffentlichem Verkehr und Individualverkehr für das Sarneraatal und Engelberg erfolgt konsequent vernetzt.
- Eine S-Bahn erschliesst die Talebene im Sarneraatal. Sie wird durch ein Park & Ride-System ergänzt. Die Verkehrsteilung zwischen privatem und öffentlichem Verkehr (Modal-Split) ist zu Gunsten des öffentlichen Verkehrs verbessert.
- Die Nationalstrasse A8 wird vom Lopper bis Lungern fertiggestellt.

## **3. Umsetzungsstufe 1: Das Raumordnungskonzept**

Das Raumordnungskonzept ist die erste Umsetzungsstufe der Planungsziele, diese sind nun konkretisiert und auf den Obwaldner Raum bezogen, aber immer noch generell und in bestimmten Grenzen interpretationsfähig. Das Raumordnungskonzept diente vor allem der Orientierung über die vorgesehene Marschrichtung.

Die wichtigsten Elemente sind:

- Die einmalige Landschaft,
- visionäre Wirtschaft,
- Tourismus mit Schwerpunkten,
- der Kraftort Ranft,
- Baukultur mit Landschaftsschutz,
- attraktive Verkehrsverbindungen,
- ein Wald voller Wunder.

## **4. Öffentliche Mitwirkung zum Raumordnungskonzept**

Die öffentliche Mitwirkung zu bedeutenden Planungsvorhaben ist gesetzlich vorgeschrieben. Jedermann muss Zugang zu den wichtigsten Unterlagen haben und jedermann kann sich innerhalb einer Frist schriftlich dazu äussern.

Das vom 14. April 2004 bis zum 15. Juli 2004 durchgeführte Mitwirkungsverfahren ergab ein durchgängig hohes Interesse an der Obwaldner Raumplanung. Die meisten Eingaben waren sehr konstruktiv und sachbezogen, sie zeigten sehr oft auch hohe Erwartungen.

Die erforderlichen Anpassungen des Raumordnungskonzepts blieben in einem sehr engen Rahmen; Plan und Bericht konnten im Grundsatz beibehalten werden.

## **5. Umsetzungsstufe 2: Richtplantexte und Richtplankarte (8)**

Nach der erfolgreichen ersten öffentlichen Mitwirkung konnten die Elemente des Raumordnungskonzepts weiter konkretisiert werden. Sie wurden nun als Aufträge formuliert, in sogenannten *Richtplantexten* festgehalten und, wenn sie einen genauen räumlichen Bezug haben, im Richtplan durch *Punkte, Linien oder Flächen* lokalisiert.

Der *Richtplanentwurf* in Umsetzungsstufe 2 darf also nicht mit einem Zonenplan verglichen werden. Seine grafischen Einträge dienen der Lokalisierung der Aufträge, also der Richtplantexte und sind nur dort genau, wo der dargestellte Sachverhalt bereits rechtsgültig vorliegt, wie beispielsweise bei den gemeindlichen Bauzonen oder den rechtsgültig ausgewiesenen Naturschutzgebieten. Viele Flächen oder Umrandungen haben nur hinweisenden Charakter, zum Beispiel für Gebiete, in denen Abklärungen erforderlich sind, wie beim Tourismus oder beim Landschaftsschutz.

Im *Richtplanbericht* sind die Richtplantexte vollständig enthalten mit allen Erläuterungen, die zum Verständnis und vor allem zum weiteren Vorgehen nötig sind.

## **6. Öffentliche Mitwirkung zu Richtplanbericht, Richtplantexten und Richtplankarte**

Das vom 10. November 2005 bis zum 8. Februar 2006 durchgeführte Mitwirkungsverfahren zum Richtplanbericht, zu den Richtplantexten und zur Richtplankarte ergab das gleiche Bild wie bei der Mitwirkung zum Raumordnungskonzept. In 77 schriftlichen Eingaben

mit insgesamt 1 075 Sachpunkten erschienen Interesse und auch Erwartungen noch höher zu sein. Wiederum zeigten die Eingaben fast durchgängig einen hohen Grad an Sachlichkeit. Sinn und Zweck der Richtplanung blieben unbestritten.

## **7. Vorprüfung durch den Bund**

Oft bleibt unbeachtet, dass der Bund nicht nur über die Einhaltung der Vorschriften in seinem Kompetenzbereich zu wachen hat, sondern dass er bei jeder Richtplanung auch Träger eigener Interessen ist. Die kantonale Richtplanung erhält nur Gültigkeit nach Genehmigung durch den Bundesrat, und diese setzt die Bereinigung jener Sachfragen voraus, die in der obligatorischen Vorprüfung aufgeführt sind. Besonders aufwendig gestaltet sich erfahrungsgemäss die Bereinigung grundsätzlicher Differenzen, die sich bis zur Anrufung einer Schlichtungskommission hinziehen können.

Die Vorprüfung des Entwurfs zur Obwaldner Richtplanung ergab keine grundsätzlichen Einwände; bereits das kann als Erfolg gewertet werden. Darüber hinaus betreffen alle Anmerkungen Sachfragen, über die eine Einigung mit vertretbarem Aufwand sicher erscheint. Schliesslich ist zu erwähnen, dass der Vorprüfungsbericht deutliche Worte der Anerkennung enthält und die Richtplanung als wichtiges Instrument zur Erreichung der übergeordneten Ziele bezeichnet.

## **8. Behandlung im Kantonsrat**

Nach den durch Regierungsratsbeschlüsse eingeleiteten und abgeschlossenen einzelnen Planungsschritten, den erfolgreichen öffentlichen Mitwirkungen und der ebenso erfolgreichen Vorprüfung durch den Bund ist der Entwurf zur Revision der Obwaldner Richtplanung nun reif, dem Kantonsrat vorgelegt zu werden. Dies umso mehr, als drei Vorberatungen in der kantonsrätlichen Kommission Richtplanung ähnliche Ergebnisse und Folgerungen ergaben, wie die öffentlichen Mitwirkungen.

Anpassungen, die sich aus den Beratungen des Kantonsrats in erster Lesung ergeben werden, werden zuhanden der zweiten Lesung unverzüglich vorgenommen, damit danach die Umsetzung im Rahmen des Aktionsprogramms ohne Verzögerung beginnen kann.

## **9. Aktionsprogramm zur Umsetzung der Richtplanziele**

Im Aktionsprogramm werden die Vorgaben der Richtplanung in konkrete Planungen umgesetzt, die ihre Wirkung unmittelbar, aber je nach Inhalt und Rechtsform unterschiedlich entfalten. Das Grundelement des Aktionsprogramms ist das einzelne Projekt; jeder Richtplanteil und jeder Richtplaneintrag ist Grundlage eines oder mehrerer Projekte. Ein Projekt kann aber auch zwei oder mehrere Richtplanteile umfassen.

Der Vorsteher des Bau- und Raumentwicklungsdepartements hat die Gesamtleitung über die Durchführung des Aktionsprogramms. Die unmittelbare Leitung und die Gesamtkoordination obliegen dem Kantonsplaner. Die einzelnen Projekte werden den zuständigen Stellen zur Betreuung zugewiesen. Die Projektsteuergruppe (PSG), welche die Revision der Richtplanung seit Beginn erfolgreich begleitet hat, steht den Stellen beratend zur Verfügung. Entsprechend den Zielen des Aktionsprogramms wird sie durch eine Vertretung jedes Departements und eine oder mehrere Gemeindevertretungen gebildet.

Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement erstattet dem Regierungsrat halbjährlich Bericht über den Stand der Arbeiten im Gesamten und aller Projekte. Auf die Projekte mit besonderer Wichtigkeit für die regierungsrätliche Langfriststrategie 2012+ wird detailliert eingegangen, besonders dann, wenn Zwischenentscheide des Regierungsrats erforderlich sind. Alle andern Projekte werden mindestens mit Hinweisen über ihren Koordinationsstand und die Einhaltung ihrer Termine aufgeführt.

## **10. Verknüpfung mit der Amtsdauerplanung 2006 bis 2010 und weiteren Planungen**

Die Richtplanung und auch das Aktionsprogramm daraus sind Teil der kantonalen Gesamtplanung. Auf strategischer Ebene sind die Richtplantexte (RPT) mit der Strategieplanung 2012+ mit strategischen Leitideen und Wirkungszielen abgestimmt.

Die Umsetzung der strategischen Gesamtplanung wird in der Amtsdauerplanung 2006 bis 2010 durch prioritäre Massnahmen aufgezeigt. Das Aktionsprogramm für die Umsetzung der Richtplaninhalte wird deshalb Teil der Massnahmen (Projekte, Gesetzgebungsvorhaben oder Investitionen) der Amtsdauerplanung. Das heisst, jener Teil der prioritären Massnahmen des Aktionsprogramms für die Umsetzung der Richtplaninhalte, der in den nächsten vier Jahren umgesetzt werden soll, wird in der Amtsdauerplanung ausgewiesen. Dies betrifft namentlich die Politikbereiche 1: Volkswirtschaft, 5: Sicherheit und Recht, 6: Raumordnung, Umwelt und Energie, 7: Verkehr und Infrastruktur sowie 8: Gesellschaft, Kultur, Medien, Sport und Erholung.

Es wurde allseits bestätigt, dass die Richtplanung ein wichtiges Instrument des interregionalen Wettbewerbs, des Standortmarketings und in diesem Zusammenhang insbesondere auch der Umsetzung der kantonalen Steuerstrategie darstellt. Den Projekten, die im Rahmen des Aktionsprogramms eine besonders enge Beziehung zu diesem Bereich aufweisen, wird terminlich, sachlich und im Einsatz der Mittel Priorität verliehen. Dies gilt mit höchster Priorität für die rasche, vorgezogene Bereitstellung von im Sinne der Steuerstrategie attraktiven Wohnzonen in den Gemeinden und die kantonale Arbeitsplatzzone sowie die Sicherstellung ihrer Verfügbarkeit.

Die Amtsdauerplanung 2006 bis 2010 und die darin integrierten Projekte des Aktionsprogramms für die Umsetzung der Richtplaninhalte werden sodann in der integrierten Aufgaben- und Finanzplanung weiter konkretisiert. Auf dieser Ebene werden die inhaltlichen Programme mit den für ihre Umsetzung erforderlichen Ressourcen (personelle und finanzielle Mittel) verknüpft und, soweit erforderlich, weiter priorisiert. In der jeweiligen rollenden Jahresplanung, also zunächst für das Jahr 2007, werden verbindliche Rahmenbedingungen mit dem Staatsvoranschlag als Vollzugsermächtigung an die Departemente und Ämter bereitgestellt. Dazu zählen auch die zusätzlich notwendigen Mittel für die Umsetzung durch das Bau- und Raumentwicklungsdepartement.

In der Anwendungsphase werden die Ergebnisse des Aktionsprogramms in die weiteren Planungen des Bundes, der Nachbarkantone und der Gemeinden übertragen. Die dazu notwendigen Beschlüsse der Parlamente und Exekutivbehörden sind auf allen Stufen Voraussetzung dafür, dass sie ihre unmittelbare Wirkung entfalten können.

## **11. Ein neuer Planungszyklus beginnt**

Entwurf, Umsetzung und Anwendung einer Richtplanung dauern erfahrungsgemäss rund zehn Jahre. Dies entspricht auch der gesetzlichen längsten Frist für eine erneute Richtplanrevision.

Die Erfahrungen mit Umsetzung und Anwendung geben in jedem Fall Aufschluss über die Richtigkeit der Ziele und die Zweckmässigkeit der entsprechenden Massnahmen. Oft müssen diese revidiert, fallen gelassen oder durch andere ersetzt werden; Raumplanung ist keine exakte Wissenschaft, sondern immer auch ein Wagnis. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass sich die bedeutendsten Gründe für eine regelmässige Richtplanungsrevision aus den übergeordneten Einflüssen auf den Raum ergeben, vor allem, wenn sie nicht oder nur ungenau vorausszusehen waren. Flexible Konzepte, wie die hier vorgelegten, von Verantwortlichen betreut, die im betroffenen Raum leben oder arbeiten, bieten dann weitaus bessere Möglichkeiten der Anpassung und behalten damit ihre Effizienz.

## **12. Vorberatungsverfahren**

Für die Beratung der revidierten Richtplanung 2006 bis 2020 ist folgendes Verfahren bereits durchgeführt worden oder noch vorgesehen:

Wann	Was	Wer	Bemerkungen
Bis Februar 2006	Laufendes Mitwirkungsverfahren	Eingeladene Kreise, u.a. Parteien und Verbände, sowie Öffentlichkeit	Freie Mitwirkung der Kommissions- bzw. Kantonsratsmitglieder bei Parteien und Verbänden, ausserhalb Kommissionsmandat
Zweite Hälfte März 2006	Konsultativer Einbezug der vorberatenden Kommission: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Orientierung über Ergebnis des Mitberichtsverfahrens</li> <li>– Einführung mit Fachleuten</li> <li>– Stellungnahme zur grundsätzlichen Stossrichtung zuhanden Regierungsrat</li> <li>– Keine Detailberatung</li> </ul>	Bau- und Raumentwicklungsdepartement  Vorberatende kantonsrätliche Kommission  Beigezogene Fachleute	Möglichkeit einer Klausurtaugung  Mögliche Fachleute: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Direktor Bundesamt für Raumplanung</li> <li>– Dr. Christian Schmid, Dozent ETH/Stadtforscher</li> </ul> u.a.
Anfang September 2006	Verabschiedung Bericht und Entwurf Richtplan	Regierungsrat	
Ab Oktober 2006	Vorberatung Eintreten und Detailberatung	Kantonsrätliche Kommission	Ergebnis:  Anträge für Anmerkungen gemäss Art. 62 Abs. 2 KRG
Ende November 2006	Erste Lesung: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Eintreten</li> <li>– Detailberatung mit Entscheidung über Anmerkungen</li> </ul>	Kantonsrat  Fraktionen	
Ab Dezember 2006	Stellungnahme/Verarbeitung der Anmerkungen	Bau- und Raumentwicklungsdepartement  Regierungsrat	
etwa Januar/ Februar 2007	Vorbereitung der zweiten Lesung	Kantonsrätliche Kommission  Fraktionen	
etwa Februar/ März 2007	Genehmigungsentscheid  Ja/Nein	Kantonsrat	Anschliessend Einreichung an Bundesrat

### 13. Bestandteile der kantonalen Richtplanung

Sie erhalten als Bestandteil der kantonalen Richtplanung:

- Entwurf Revision der Richtplanung vom 12. September 2006
- Entwurf Richtplankarte vom 12. September 2006